

der landwirthschaftlichen Abtheilung der Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharandt betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 372.) Antrag der Abgg. Schnoor und Genossen, den Verkauf der sächsischen Staatseisenbahnen betreffend.

Präsident Haberkorn: Dieser Antrag wird der Kammer mitgetheilt werden.

(Geschicht.)

Es ist bei Einreichung dieses Antrags beantragt worden, es möge derselbe der gesammten Finanzdeputation überwiesen werden, welcher es anheimgestellt bleibe, einen besonderen Ausschuß zu wählen, beziehentlich Sachverständige zu ihrer Berathung hinzuzuziehen. — Abg. Dehmichen!

Abg. Dehmichen: Der Antrag des geehrten Abg. Schnoor scheint allerdings von so großer Bedeutung zu sein und von einer Tragweite, die entschieden die eingehendste Berathung erheischt. Ich glaube deshalb auch, daß, trotzdem die Deputation in Bezug auf ihre Geschäftsordnung sich in ihre Arbeiten getheilt hat, es doch für diesen Antrag unbedingt richtiger sein dürfte, wenn derselbe der gesammten Deputation überwiesen wird, und ich stimme insofern dem Antrage des Abg. Schnoor bei.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diesen Antrag der gesammten Finanzdeputation zur Berichterstattung überweisen? — Ueberwiesen. — Es wird nun der Antrag sofort gedruckt und an sämtliche Kammermitglieder vertheilt werden. Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Herrn Abg. von Einsiedel das Wort.

Abg. von Einsiedel: Herr Präsident! Ich habe um das Wort gebeten zu einer Frage über die Geschäftsbehandlung einiger an die Mitglieder der Kammer vertheilten Anträge. Es ist unter den Drucksachen auch eine Zusammenstellung der auf die Anträge des Herrn Abg. Dr. Wigard und der Herren Abgg. Niesel und Genossen, die Einberufung eines nach dem Gesetze vom 15. November 1848 gewählten und zusammengesetzten Landtags an Stelle des gegenwärtigen etc., sowie Vorlegung eines neuen Verfassungs- und Wahlgesetzes etc. betreffend, am 4. November 1869 von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse uns zugegangen. Eine gleiche Zusammenstellung haben wir erhalten über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Wigard, die obligatorische Civilehe u. s. w. betreffend. Ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten die Anfrage, ob es bei der Vertheilung dieser Zusammenstellungen die Absicht des Präsidiums gewesen ist, diese Anträge noch in die Schlußberathung zu bringen, obgleich dieselben in der Vorberathung pure abgelehnt worden sind?

Präsident Haberkorn: Ich bin sofort bereit, die erbetene Auskunft zu ertheilen. Das Directorium hat genau nach den Normativbestimmungen auch bei dieser Angelegenheit verfahren zu müssen geglaubt. § 6 der Normativbestimmungen spricht sich darüber so aus:

„Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung des Vicepräsidenten und der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht und erfolgt die Berathung frühestens am zweiten Tage, nachdem die Zusammenstellung in die Hände der Mitglieder gelangt ist.“

Hiernach habe ich die Antwort dahin zu ertheilen, daß ich die anderweite Berathung über die Zusammenstellung allerdings auf eine Tagesordnung zu setzen beabsichtigte.

(Herr königl. Commissar Geh. Regierungsrath Schmalz tritt ein.)

Abg. von Einsiedel: Zu meinem Bedauern werde ich mich mit dieser Erklärung des Herrn Präsidenten nicht einverstanden erklären können. Wenn in der Vorberathung der ganze Berathungsgegenstand abgeworfen wird, so erledigt sich nach meinem Dafürhalten eine Schlußberathung schon aus dem Grunde, weil Nichts mehr zu berathen da ist. Ich behalte mir daher vor, auf die Entscheidung dieses Zweifels anzutragen; bemerke aber im Voraus, daß ich dieser meiner Frage durchaus keine politische Parteilichkeit beilegen will. Denn es könnte ebenso gut auf der rechten Seite des Hauses einem Antrage widersfahren sein, daß er in der Vorberathung gefallen wäre. Wir müssen uns aber unbedingt über die Auslegung der hier einschlagenden Normativbestimmungen klar werden. Ich bescheide mich zunächst, daß die Normativbestimmungen so lauten, wie der Herr Präsident sie uns gegeben hat, und war mir dessen vorher auch bewußt; allein ich glaube, daß eine Zusammenstellung überhaupt nicht denkbar ist, wenn auf der einen Seite die Zusammenstellung der Vorlage und auf der andern Seite Nichts steht, weil Alles abgelehnt ist. Dies ist entschieden der Fall bei dem Antrage der Herren Abgg. Dr. Wigard und Niesel in Nr. 24 der Zusammenstellung wegen der Verfassungsänderung und des Wahlgesetzes. Auch in dem Antrage des Abg. Dr. Wigard über die Civilstandsregister u. s. w. sind sämtliche Anträge pure abgelehnt worden. Es ist aber übrig geblieben ein Antrag des Herrn Abg. Temper, welcher angenommen wurde und also anfängt: „Im Uebrigen die königl. Staatsregierung zu erjuchen“ u. s. w. Der Antrag knüpft also an Etwas an, das nicht mehr besteht. Ich gebe aber gleichwohl zu, daß dieser zweite Fall mit den Civilstandsregistern vielleicht einer andern Beurtheilung unterliegen dürfte, als wie der erste in allen Punkten abgeworfene. In den Normativbestimmungen ist dieser Fall